

S a t z u n g

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Sandesneben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1982), des § 126 Baugesetzbuch vom 01.07.1987 (BGBl. I S. 2253) sowie § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom 23.11.89 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen ,Wege und Plätze in der Gemeinde Sandesneben wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Schilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Sandesneben auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang, anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 10 cm hoch und 10 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Sandesneben oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandesneben, d. 23.11.89

Der Bürgermeister




(Fokuhl)